

Ehrenordnung der Gemeinde Untereisesheim vom 01.01.2013

Die nachstehenden Richtlinien für Ehrungen von Jubilaren, verdienter Bürger und Personen im öffentlichen Dienst wurden aufgestellt durch Beschluss des Gemeinderats vom 14. Dezember 2012. Sie gelten ab 01.01.2013. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002, beschlossen am 16.07.2001, außer Kraft.

Ehrungen von Einwohnern

1. Altersjubiläen

Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass ihres 80., 85., 90. und jedes weiteren Geburtstags. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenk im Wert von bis zu 50,- Euro überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder eines stellvertretenden Bürgermeisters übergeben.

Ab dem 70. Lebensjahr werden Glückwunschkarten des Bürgermeisters zugestellt, soweit es sich nicht um den 80., 85., 90. und jeden weiteren Geburtstag nach Satz 1 handelt.

2. Ehejubiläen

Geehrt werden in der Gemeinde wohnhafte Ehepaare, die das Goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Ehejubilaren wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenk im Wert von bis zu 75,- Euro überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder eines stellvertretenden Bürgermeisters übergeben.

3. Arbeitsjubiläen

Geehrt werden Arbeitnehmer aus Anlass ihrer 40- oder 50-jährigen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb (Arbeitgeber) in der Gemeinde. Die zu ehrende Person erhält von der Gemeinde mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters 3 Flaschen Wein im Wert von bis zu 30,- Euro.

4. Geburt eines Kindes

Bei der Geburt eines Kindes erhalten die Erziehungsberechtigten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie ein Geschenk der Gemeinde.

5. Beileidsbezeugungen

Beim Tode von Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, erhalten die Angehörigen (Ehegatte oder Lebensgefährte oder Verwandte 1. Grades = Kinder, Eltern) ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters. In besonderen Fällen wird durch den Bürgermeister ein Kranz niedergelegt.

6. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Beantragung und Überreichung eines Ordens der Bundesrepublik oder des Landes erfolgt durch den Bürgermeister, soweit dies nicht durch einen Vertreter der Landesregierung geschieht. Die Beantragung der Landesehrennadel erfolgt auf Vorschlag der Vereine. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien.

Sonstige Ehrungen erfolgen von Fall zu Fall durch den Bürgermeister nach besonderer Entscheidung durch den Gemeinderat.

7. Ehrenbürger

Das Ehrenbürgerrecht kann nach § 22 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Würdigung hervorragender Verdienste um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner vom Gemeinderat verliehen werden. Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats, wobei dem Geehrten eine Ehrenbürgerurkunde übergeben wird. Im Todesfall wird ein Nachruf im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Untereisesheim und in der Presse veröffentlicht.

8. Ehrungen im Rahmen des jährlich stattfindenden Bürgerempfangs

Im Rahmen des jährlich zum Jahreswechsel stattfindenden Bürgerempfangs werden auf Vorschlag der örtlichen Vereine und Verbände verdiente Persönlichkeiten des Vereinslebens oder andere ehrenamtlich Tätige bzw. besonders hervor zu hebende Arbeit von Vereinen oder Vereinsabteilungen in den Bereichen Kultur, Sport und Jugend, Soziales und Bürgerschaftliches Engagement geehrt.

Durch die örtlichen Vereine und Organisationen sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres Vorschläge für die anlässlich des nächsten Bürgerempfangs anstehenden Ehrungen in den genannten Kategorien zu machen.

Es ist eine Kommission bestehend aus fünf Vertretern der Vereine und Organisationen sowie fünf Mitgliedern des Gemeinderats sowie 2 noch zu benennenden Vertretern der Bürgerschaft und dem Bürgermeister zu bilden, die dem Gemeinderat aus den gemachten Vorschlägen für jeden der Ehrungskategorien einen Vorschlag zur abschließenden Entscheidung unterbreitet.

Der Gemeinderat entscheidet über die Ehrungen. Als Ehrenpreis werden je eine Urkunde und ein Sach- oder Geldgeschenk im Wert von bis zu 50,- Euro durch den Bürgermeister überreicht.

9. Lebensretter

Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg. Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister übergeben. Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Sachgeschenk der Gemeinde, dessen Wert im Einzelfall vom Bürgermeister bestimmt wird.

10. Ehrung aus besonderem Anlass

Ist bei Bürgern der Gemeinde oder bei bedeutenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ein besonderer Anlass gegeben, der eine Ehrung durch die Gemeinde angezeigt erscheinen lässt, die über die Regeln dieser Ehrenordnung hinausgeht, so wird der Bürgermeister im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung treffen.

Ehrung von Gemeinderäten

1. Geburtstage aktiver Gemeinderäte

Der Bürgermeister übersendet einem Mitglied des Gemeinderats anlässlich des 50., 60., 65., 70. und 75. Geburtstages ein Glückwunschsreiben sowie ein Geschenk im Wert von bis zu 30,- Euro.

2. Tod aktiver Gemeinderäte

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen (Ehegatte oder Lebensgefährte oder Verwandte 1. Grades = Kinder, Eltern) ein Beileidsschreiben und legt am Grab einen Kranz im Wert von bis zu 150,- Euro nieder. An der Beerdigung nehmen die Mitglieder des Gemeinderats teil.

Es erfolgt ein Nachruf im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Untereisesheim und in der Presse.

3. Sterbefälle von nächsten Angehörigen eines aktiven Gemeinderatsmitgliedes

Der Bürgermeister sendet bei Tod des Ehegatten oder Lebensgefährten oder Verwandten 1. Grades (Kinder, Eltern) ein Beileidsschreiben an den betroffenen Gemeinderat.

4. Sterbefälle von ehemaligen Gemeinderäten

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen (Ehegatte oder Lebensgefährte oder Verwandte 1. Grades = Kinder, Eltern) ein Beileidsschreiben und übersendet einen Kranz. Es erfolgt ein Nachruf im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Untereisesheim und in der Presse.

5. Ausscheiden der Gemeinderäte

Anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Gemeinderat erhalten die Gemeinderäte eine Urkunde und ein der Amtszeit angemessenes Geschenk der Gemeinde im Wert von bis zu 75,- Euro.

Die Ehrungen erfolgen in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats.

Beim Ausscheiden vor dem Ende einer Wahlperiode auf Antrag des Gemeinderats wird über die Ehrengabe von Fall zu Fall entschieden.

Ehrung von Gemeindebediensteten

1. Geburtstage aktiver Gemeindebediensteter

Geehrt werden Gemeindebedienstete aus Anlass ihres runden Geburtstags. Ihnen wird ein Geschenk im Wert von bis zu 30,- Euro durch den Bürgermeister überreicht. Damen erhalten einen Blumenstrauß, Herren einen 3er Karton Wein. Anlässlich jedes 5er Geburtstages erhalten Gemeindebedienstete eine Flasche Sekt.

2. Eheschließung aktiver Gemeindebediensteter

Anlässlich der standesamtlichen Trauung erhalten die Bediensteten der Gemeinde ein Geldgeschenk von 100,- Euro.

3. Geburt eines Kindes

Bei der Geburt eines Kindes erhalten die Bediensteten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie einen Gutschein im Wert von 20,- Euro.

4. Arbeitsjubiläen

Geehrt werden aktive Arbeitnehmer aus Anlass ihrer 25-jährigen Zugehörigkeit sowie den folgenden Jubiläen in fünfjährigem Rhythmus (30 Jahre, 35 Jahre, 40 Jahre, 45 Jahre, 50 Jahre) mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und einem Geschenk im Wert von bis zu 30,- Euro zum 25-jährigen Jubiläum. Danach erhöht sich der Betrag zu jedem Jubiläum um weitere 10,- Euro.

In Ausnahmefällen kann besondere Ehrung und Feier erfolgen.

5. Ausscheiden von Bediensteten aus dem Dienst der Gemeinde

Die Verabschiedung erfolgt durch den Bürgermeister. Sie kann im Rahmen einer kleinen Feier erfolgen. Bei einer Verabschiedung eines Gemeindebediensteten nach mindestens 10-jähriger Dienstzeit in der Gemeinde erhält der (die) Ausscheidende ein Dankschreiben des Bürgermeisters. Beim Ausscheiden nach mindestens 20-jähriger Dienstzeit in der Gemeinde sind zur Verabschiedung die engeren Mitarbeiter des (der) Ausscheidenden einzuladen.

6. Tod von Gemeindebediensteten und nächster Angehöriger

a) Tod aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister richtet ein Beileidsschreiben an die Angehörigen (Ehegatte oder Lebensgefährte oder Verwandte 1. Grades = Kinder, Eltern). Bei der Beerdigung wird durch den Bürgermeister oder eines stellvertretenden Bürgermeisters ein Kranz im Wert von bis zu 150,- Euro niedergelegt. Es erfolgt ein Nachruf im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Untereisesheim und in der Presse.

b) Tod von nächsten Angehörigen aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister sendet bei Tod von nächsten Angehörigen aktiver Bediensteter (Ehegatte oder Lebensgefährte oder Verwandte 1. Grades = Kinder, Eltern) ein Beileidsschreiben an den Gemeindebediensteten.

c) Tod von Bediensteten, die mit ihrem Ausscheiden bei der Gemeinde in Ruhestand traten

Der Bürgermeister richtet ein Beileidsschreiben an die Angehörigen (Ehegatte oder Lebensgefährte oder Verwandte 1. Grades = Kinder, Eltern). Außerdem erfolgt ein Nachruf im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Untereisesheim und in der Presse.

7. Ehrung von Mitgliedern der Feuerwehr und entsprechenden Organisationen

Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt, wenn besondere Dienste sie rechtfertigen. Bei 25-jähriger Mitgliedschaft wird ein Geschenk im Wert von bis zu 50,- Euro überreicht.

Bei Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister oder der stellvertretende Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung einen Kranz nieder.

Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und beim Tod von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. DRK, techn. Hilfswerk, DLRG), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder verursacht worden ist.

Untereisesheim, 14.12.2012

gez. Bernd Bordon, Bürgermeister